

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung von
Kollegien der Rechtsanwälte.**

Vom 11. Juli 1956

Zur Förderung des juristischen Nachwuchses in der Rechtsanwaltschaft wird auf Grund des § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 725) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Kollegium der Rechtsanwälte vorliegen (§ 3 Abs. 2 des Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte [GBl. 1953 S. 726]) und die einen Antrag auf Aufnahme gestellt haben, können von dem Vorstand des Kollegiums für die Dauer bis zu einem Jahre als Praktikanten angestellt werden, wenn sie noch keine praktischen Erfahrungen in der Anwaltstätigkeit haben. Die Bedingungen des Anstellungsverhältnisses regelt das Kollegium der Rechtsanwälte in der Geschäftsordnung.

(2) Nach Ablauf der Praktikantenzeit ist über den Aufnahmeantrag endgültig zu entscheiden.

* 5. DB (GBl. I S. 402)

§ 2

(1) Die Praktikanten in den Kollegien der Rechtsanwälte können vom Leiter der Justizverwaltungsstelle des Bezirkes die Erlaubnis erhalten, vor den Gerichten des Bezirkes aufzutreten. Der Antrag auf Erlaubnis wird vom Vorstand des Kollegiums gestellt

(2) Gegen die Ablehnung der Auftrittsbezugnis ist die Beschwerde des Vorstandes an den Minister der Justiz zulässig.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 3. Mai 1954 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 466) außer Kraft.

(3) Für Praktikanten, über deren Aufnahmeantrag beim Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung noch nicht endgültig entschieden ist, kann vom Vorstand des Kollegiums eine Verlängerung der Praktikantenzeit bis zu insgesamt einem Jahr beschlossen werden.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium der Justiz
Dr. Benjamin
Minister

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 27 vom 4. Juli 1956 enthält:	Seite
Anordnung vom 18. Juni 1956 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Warenhäuser —	225
Anordnung vom 19. Juni 1956 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — Zentralgeleitete HO-Gaststätten —	227
Anordnung vom 6. Juni 1956 über die Errichtung des Methodischen Kabinetts für Klubarbeit	228
Anordnung Nr. 13 vom 16. Juni 1956 über die Berechtigung zur Verwendung des Güte- zeichens der Deutschen Demokratischen Republik	230
Anordnung Nr. 41 vom 9. Juni 1956 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	232
 Die Ausgabe Nr. 28 vom 10. Juli 1956 enthält:	
Anordnung vom 30. Juni 1956 zur Änderung der Schulordnung für die allgemein- bildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik	237
Anordnung vom 5. Juli 1956 über die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	237
Anordnung vom 29. Juni 1956 über die Steuerbefreiung der F.-C.-Weiskopf-Stiftung und der F.-C.-Weiskopf-Preise	238
Anordnung vom 29. Mai 1956 über die Finanzberichterstattung 1956 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie	238